



AMTSBLATT

der Gemeinde Auerbach



Jahrgang 2022

Amtsblatt Nr. 40/2022 vom 15.07.2022

Inhaltsverzeichnis:

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 14 Satz 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2
des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes**

über die vorgesehene Festlegung des Bodenplanungsgebietes Raum Annaberg auf dem Gebiet der Städte Ehrenfriedersdorf, Geyer, Thum, der Gemeinden Auerbach, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad sowie Teilen der Gebiete der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz, der Stadt Schlettau, der Stadt Zwönitz und der Gemeinde Drebach

Az.: C43-8641/3/4-2021/768570

Gemäß § 14 Satz 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die im Anschluss abgedruckte Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur vorgesehenen Festlegung des Bodenplanungsgebietes „Raum Annaberg“ auf dem Gebiet der Städte Ehrenfriedersdorf, Geyer, Thum, der Gemeinden Auerbach, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad sowie Teilen der Gebiete der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz, der Stadt Schlettau, der Stadt Zwönitz und der Gemeinde Drebach ist mit einer Ausfertigung des dazugehörigen örtlichen Kartenwerks, der „Anbauempfehlungen für den Obst- und Gemüseanbau“ sowie einer zusätzlichen Begründung/Erläuterungen zur vorgesehenen Verordnung

in der **Gemeindeverwaltung Auerbach** in 09392 Auerbach, Hauptstraße 83, im Sekretariat zur kostenlosen Einsicht durch **jedermann** während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag und Freitag: 09:00 bis 11:30 Uhr, es wird um Voranmeldung unter Tel. 03721 – 2606-112 gebeten) für mindestens einen Monat beginnend mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt ausgelegt.

Zusätzlich sind o.g. Unterlagen mit einer Ausfertigung des ganzen dazugehörigen Kartenwerks auch im **Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3, Stabsstelle Kreisentwicklung, Zimmer A1.33, Paulus-Jenisius-Straße 24 in 09456 Annaberg-Buchholz** während der Sprechzeiten (Montag und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag: 08:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 bis 16:00 Uhr, es wird um Voranmeldung unter Tel. 03733-831-1045 gebeten) oder nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht zu nehmen und bei der Landesdirektion in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, Zimmer 517

Impressum

Herausgeber:

Erreichbarkeit:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Gemeinde Auerbach, Hauptstr. 83, 09392 Auerbach

(03721) 2606-0, Durchwahl: (03721) 2606-112

info@auerbach-erzgebirge.de

Bürgermeister Horst Kretzschmann

Gemeindeverwaltung Auerbach

nach Erfordernis

während der üblichen Dienstzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann ausgelegt. Die gesamten Unterlagen können auch unter www.lids.sachsen.de eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen vorgebracht werden.

Chemnitz, den 16. Mai 2022

Landesdirektion Sachsen

Regina Kraushaar
Präsident

Entwurf einer Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur vorgesehenen Festlegung des Bodenplanungsgebietes Raum Annaberg

vom 16. Mai 2022

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 14 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) und
2. § 12 Absatz 10 Satz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328):

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung legt ein Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden im Raum Annaberg fest und regelt gebietsbezogene Maßnahmen und Anforderungen des Bodenschutzes.
- (2) Keine Anwendung findet die Verordnung auf
 - a) Altlasten nach § 2 Absatz 5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG),
 - b) altlastenverdächtige Flächen nach § 2 Absatz 6 BBodSchG,
 - c) Verdachtsflächen nach § 2 Absatz 4 BBodSchG und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen nach § 2 Absatz 3 BBodSchG, soweit deren Belastung nicht durch die Schadstoffe Arsen, Blei oder Cadmium hervorgerufen worden ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Auenbereiche der Zschopau:
vom wechselnden Hoch- und Niedrigwasser geprägte Niederungen entlang der Zschopau, in denen sich Auenböden (Vega, Auengley, Auenlehm, -sand, -schluff oder -ton über Flussschotter) ausgebildet haben;
2. Beurteilungswerte:
stoff- und nutzungsbezogene Werte zur Gefährdungsabschätzung im Direktpfad Boden – Mensch, in die regionalspezifisch abgeleitete statistische Kennwerte der Resorptionsverfügbarkeit eingehen;
3. Boden:
die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten;

4. Bodenmaterial:
Material aus dem Oberboden, dem Unterboden oder dem Untergrund, das ausgehoben, abgeschoben, abgetragen oder in einer Aufbereitungsanlage behandelt wird oder wurde;
5. Empfehlungswerte:
Gehalte bzw. Gehaltsbereiche an Arsen, Blei und Cadmium im Boden, welche bei Unterschreitung die Einhaltung oder bei darüber liegenden Konzentrationen die Überschreitung der Höchstgehalte an Kontaminanten der Lebensmittel- bzw. Futtermittelverordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen;
6. Nutzgärten:
Hausgarten-, Kleingarten- und sonstige Gartenflächen, die zum Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden;
7. Industrie- und Gewerbegrundstücke:
unbefestigte Flächen von Arbeits- und Produktionsstätten, die nur während der Arbeitszeit genutzt werden;
8. mineralische Fremdbestandteile:
mineralische Bestandteile im Bodenmaterial, die keine natürlichen Bodenausgangssubstrate sind, insbesondere Beton, Ziegel, Keramik, Bauschutt, Straßenaufbruch und Schlacke;
9. Oberboden:
oberer Teil des Bodens, der einen der jeweiligen Bodenbildung entsprechenden Anteil an Humus und Bodenorganismen enthält und der sich meist durch dunklere Bodenfarbe vom Unterboden abhebt, in der Regel Ah-Horizont, Aa-Horizont, Ap-Horizont; die organischen O- und L-Horizonte zählen zum Oberboden im Sinne dieser Verordnung; Mutterboden im Sinne des § 202 BauGB entspricht dem Oberboden;
10. Schadstoffe:
Stoffe und Stoffgemische, die auf Grund ihrer Gesundheitsschädlichkeit, Ökotoxizität oder anderer Eigenschaften geeignet sind, in Abhängigkeit von ihren Gehalten oder Konzentrationen unter Berücksichtigung ihrer Bioverfügbarkeit und Langlebigkeit schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren herbeizuführen;
11. Teilflächen:
Bereiche des ausgewiesenen Gebietes, deren Abgrenzung zueinander anhand der Iso-
linien festgelegter Verteilungskennwerte für die Gehalte oder für die Beurteilungswerte der gebietstypischen Schadstoffe Arsen, Blei und Cadmium im Boden vorgenommen wird. Die Grenzen zueinander sind manuell an topografisch prägende Strukturen angepasst.
12. Trennelement:
bautechnisches Element, welches das Verunreinigen der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht mit darunter liegendem Bodenmaterial verhindert (z.B. Kiesschicht, Geogitter oder Vlies);
13. Unterboden:
Der Unterboden umfasst den mineralischen Verwitterungshorizont zwischen Oberboden und Untergrund, der in der Regel nur gering humushaltig und weniger durchwurzelt und belebt ist als der Oberboden (in der Regel die B-Horizonte, je nach Bodentyp auch P-, T-, S-, G-, M-, und Yo-Horizonte) sowie den mineralischen Verwitterungshorizont unterhalb des Unterbodens (Teil des Untergrundes) bis zum nicht beeinflussten Gestein einschließlich Lockersedimenten (in der Regel C-Horizonte; auch H-, G- und S-Horizonte, wenn bei Stau- und Grundwasserböden sowie Mooren keine C-Horizonte erkennbar sind und mehr als die Hälfte der Horizontmächtigkeit tiefer als 120 Zentimeter unterhalb der Erdoberfläche liegt).

14. Verwertung von Bodenmaterial:

Verfüllung von Abgrabungen und Senken sowie Landschaftsbau mit geeignetem Bodenmaterial außerhalb von technischen Bauwerken; das Bodenmaterial muss dabei eine oder mehrere natürliche Bodenfunktionen im Endzustand erfüllen (bodenähnliche Anwendung) oder die stofflichen Eigenschaften des Bodenmaterials für bautechnische und sonstige Zwecke nutzen.

§ 3

Festlegung als Bodenplanungsgebiet

- (1) Die in § 4 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet des Landkreises Erzgebirgskreis werden als Bodenplanungsgebiet im Sinne von § 21 Absatz 3 BBodSchG und § 14 SächsKrWBodSchG festgelegt.
- (2) Das Bodenplanungsgebiet führt die Bezeichnung: Raum Annaberg.

§ 4

Räumlicher Bereich des Bodenplanungsgebiets

- (1) Das Bodenplanungsgebiet umfasst die Gebiete der Städte Ehrenfriedersdorf, Geyer, Thum, der Gemeinden Auerbach, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad sowie Teile der Gebiete der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz, der Stadt Schlettau, der Stadt Zwönitz und der Gemeinde Drebach.
- (2) Die Grenzen des Bodenplanungsgebietes sind in der Übersichtskarte „Gebietsfestlegung gemäß § 14 SächsKrWBodSchG Bodenplanungsgebiet Raum Annaberg“ eingetragen, die dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt ist. Der Grenzverlauf ergibt sich aus den digitalen Karten des Kartenwerks (Maßstab 1: 10.000), erstellt durch die ARGE Beak Consultants GmbH/ARCADIS Germany GmbH, Stand Dezember 2020. Die Karten 2.1-6, 3.1-6, 4.1-6, 5.1-6, 6.1-6, 7.1-6, 8.1-6, 9.1-6 und 10.1-6 sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Bodenplanungsgebiet hat eine Größe von zirka 157 km².

§ 5

Gliederung nach Nutzungsart für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch

- (1) Das Bodenplanungsgebiet gliedert sich nach der Nutzungsart in die Teilflächen
 - a) Kinderspielflächen,
 - b) Wohngebiete,
 - c) Park- und Freizeitanlagen,
 - d) Industriegrundstücke,
 - e) Gewerbegrundstücke.
- (2) Für die Nutzungsarten Kinderspielflächen, Wohngebiete und Park- und Freizeitanlagen sind nach Anlage 2, Tabelle 1 in den Karten 1.1 bis 1.6 (Kinderspielflächen), 2.1 bis 2.6 (Wohngebiete), 3.1 bis 3.6 (Park- und Freizeitanlagen) des Kartenwerks vier Teilflächen mit festgelegten Verteilungskennwerten für die relevanten Schadstoffe ausgewiesen. Der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen gilt in den
 - a) Teilflächen 1 (grün) als ausgeräumt,
 - b) Teilflächen 2 (gelb) als nicht vollständig ausgeräumt,